

3434 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t des Finanzausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 22. Jänner 1988 betreffend ein Bundesgesetz über die Verwendung der auf Grund des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Deutschen Demokratischen Republik zur Regelung offener vermögensrechtlicher Fragen zufließenden Mittel (Verteilungsgesetz DDR)

Aufgrund des im August 1987 unterzeichneten Vertrages zwischen der Republik Österreich und der DDR zur Regelung offener vermögensrechtlicher Fragen leistet die DDR einen Betrag von 136,4 Millionen Schilling, welcher zur Abgütung von vermögensrechtlichen Ansprüchen bestimmt ist, die der Republik Österreich sowie österreichischen Staatsbürgern oder österreichischen juristischen Personen dadurch entstanden sind, daß ihr Vermögen durch verschiedene staatliche Maßnahmen der DDR in deren ausschließliche Verfügungsgewalt gelangt ist. Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll nunmehr die innerstaatliche gesetzliche Regelung getroffen werden, um dem einzelnen Betroffenen einen entsprechenden individuellen Entschädigungsanspruch für die im Vertrag genannten Vermögensverluste einzuräumen. Der Gesetzesbeschluß ist darauf abgestellt, daß die Abgeltungssumme abzüglich der Überweisungskosten quotenmäßig zur Verteilung gelangt. Die Quote soll aus der Gegenüberstellung der Verluste der Einzelfälle zu dieser Abgeltungssumme errechnet werden. Für die Verteilung der Mittel ist die bereits durch das Verteilungsgesetz Bulgarien errichtete Bundesverteilungskommission zuständig. Die Bundesverteilungskommission ist eine dem Bundesministerium für Finanzen organisatorisch angegliederte, sachlich jedoch unabhängige kollegiale Behörde unter dem Vorsitz eines Richters. Die Kommission ist mit den Kriterien des Art. 133 B-VG ausgestattet, sodaß die Überprüfung ihrer Entscheidungen nicht in die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes fällt.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 26. Jänner 1988 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

3434 d. B.

- 2 -

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 22. Jänner 1988 betreffend ein Bundesgesetz über die Verwendung der auf Grund des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Deutschen Demokratischen Republik zur Regelung offener vermögensrechtlicher Fragen zufließenden Mittel (Verteilungsgesetz DDR), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1988 01 26

V e l e t a
Berichterstatter

K ö p f
Obmann